

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Heigertinger Bachs (Gewässer III. Ordnung) für den Bereich Markt Ruhstorf nach § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 47 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

1. Vorhaben

Die Pläne des Überschwemmungsgebietes des Heigertinger Bachs wurden im Amtsblatt des Landkreises Passau, Nr. 2020-03, Ausgabe vom 05.02.2020 öffentlich bekanntgemacht und gelten damit als vorläufig gesichert im Sinne des Art. 47 Absatz 1 BayWG. Diese vorläufige Sicherung endet nun nach Ablauf von fünf Jahren zum 05.02.2025.

In begründeten Ausnahmefällen kann diese vorläufige Sicherung um weitere zwei Jahre verlängert werden. Derzeit wird das Überschwemmungsgebiet neu überprüft. Um einen weiteren Rückgang des Retentionsraumes und damit eine Verschärfung von Hochwassersituationen zu vermeiden, wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Heigertinger Bachs um zwei Jahre verlängert.

Die Verlängerung tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung am 06.02.2025 in Kraft.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Passau über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Sie endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Heigertinger Bachs in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf des 05.02.2027 (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

2. Auslegung der Planunterlagen

Das Überschwemmungsgebiet des Heigertinger Bachs ist in einer Übersichtskarte (Maßstab 1:1.000) sowie einer Detailkarte (Maßstab 1:500) dargestellt. Die dort blau karierten und blau umrandeten Flächen kennzeichnen die Bereiche, die statistisch gesehen einmal in hundert Jahren überschwemmt werden.

Diese Pläne können während der üblichen Dienstzeiten

- im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, 3. Stock, Zimmer 3.05 sowie
- im Rathaus des Marktes Ruhstorf a.d.Rott, Am Schulplatz 8 und 10, 94099 Ruhstorf a.d.Rott eingesehen werden.

Zusätzlich können der Übersichtslageplan sowie die Detailkarten im Internet unter dem **Link**

<https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/>

eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der beim Landratsamt Passau zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

3. Rechtsfolgen

Mit der vorläufigen Sicherung bzw. deren Verlängerung gelten für das Überschwemmungsgebiet weiterhin insbesondere die Vorschriften nach den §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50, Anlage 6 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw ue gebiete/info uegef gebiete uab/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/info_uegef_gebiete_uab/index.htm)

für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Passau
Passau, 23.01.2025

gez. Magdalena Koch

Anlagen:

1 Übersichtskarte 1 (M 1:1.000)
1 Detailkarte 2 (M 1:5.00)